

**LAND
SALZBURG**Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/66/66-2022

Datum

14.11.2022

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsge-
setz, das Hochschulgesetz 2005, das Bildungsdokumentationsgesetz
2020, das IQS-Gesetz, das Anstellungserfordernisse-

Grundsatzgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert werden;

Stellungnahme

Bezug: BMBWF 2022-0.432.494

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines: Zur Problemanalyse/Problemdefinition („Umfassendes Bildungscontrolling“):

In der Rubrik Problemdefinition wird auf § 5 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz Bezug genommen, wonach nach dieser Bestimmung ein „umfassendes Bildungscontrolling“ einzurichten ist. Außer Acht gelassen wird dabei, dass nach § 5 Abs 2 BD-EG das zuständige Mitglied der Bundesregierung durch Verordnung die Rahmenbedingungen (einschließlich der Datensicherheitsmaßnahmen) für das Bildungscontrolling festzulegen hat. Da eine Verordnung seit Schaffung der Bildungsdirektionen und des Einrichtungsgesetzes ausständig ist, sind die Regelungen zum Bildungscontrolling bislang immer nur „Stückwerk“ geblieben.

2. Zu den Artikeln 1 bis 4:

Gegen die in den Artikeln 1 bis 4 enthaltene Änderungen bestehen aus Sicht des Amtes der Salzburger Landesregierung keine Einwände.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

2. Zu Artikel 5 (Änderung des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes):

Zu § 1:

Gegen die Aufnahme des "Masterstudiums Elementarpädagogik" der Universität Graz in die Liste der möglichen fachlichen Qualifikationen (§ 1 Z 1 lit e und f AE-GG) bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken, wohl aber im Hinblick auf die vorgeschlagene Formulierung, da Masterabschlüsse an einer Universität sehr unterschiedliche Anforderungen haben können.

Es wird vorgeschlagen, § 1 Z 1 lit f AE-GG wie folgt zu formulieren:

„f. Absolvierung eines ordentlichen oder außerordentlichen Masterstudiums „Elementarpädagogik“ an einer Universität, sofern diesem ein facheinschlägiges Bachelorstudium vorausgegangen ist.“

Durch die vorgeschlagene Formulierung wird es dem Ausführungsgesetzgeber ermöglicht, die Voraussetzung „facheinschlägig“ weiter zu definieren.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Bundeskanzleramt - Präsidialsektion I, E-Mail: CC
12. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
13. Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft u.Sport, Gstättengasse 10, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern